

Schulordnung

Vom 26. August 2020

Der Gemeinderat Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹, Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² sowie Art. 34 der Gemeindeordnung vom 30. Mai 2011 als Schulordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Die Schulordnung regelt die Organisation und Kompetenzen für die Primarschule.

Art. 2 *Aufgabe*

¹ Die Gemeinde führt den 1. und 2. Zyklus der Volksschule gemäss dem Volksschulgesetz³.

² Zur Wahrnehmung des Auftrags und im Interesse einer regionalen Zusammenarbeit kann die Gemeinde mit anderen Gemeinden und Institutionen Vereinbarungen abschliessen.

Art. 3 *Organisation*

¹ Oberste Behörde der Primarschule ist der Gemeinderat. Er kann Aufgaben an die Rektorin oder den Rektor delegieren. Aufschluss darüber gibt das Funktionendiagramm.

² Die Bildungskommission besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, 1-2 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, 1-2 vom Gemeinderat zu wählenden Fachpersonen, der Rektorin oder dem Rektor und mit beratender Stimme einer Vertretung der Lehrpersonen welche von diesen zur Wahl beim Gemeinderat vorgeschlagen werden soll.

³ Die Bildungskommission ist ein strategisches Beratungsorgan.

Art. 4 *Klassenzuteilung*

¹ Der Gemeinderat legt die Schulkreise fest.

² Die Zuteilung der Kinder zu den Schulkreisen und den jeweiligen Klassen wird von der Rektorin oder dem Rektor vorgenommen.

Art. 5 *Schulanlagen*

¹ Die Schulanlagen stehen primär dem reibungslosen Schulbetrieb zur Verfügung.

¹ sGS 213.1; abgekürzt VSG.

² sGS 151.2; abgekürzt GG.

³ sGS 213.1; abgekürzt VSG.

² Eine Benützung der Schulanlagen durch Dritte wird in einem separaten Reglement festgelegt.

Art. 6 Mittagstisch

¹ Die Gemeinde bietet den Schülerinnen und Schülern über Mittag bedarfsgerecht eine gesunde Verpflegung oder einen Aufenthaltsraum an, in dem diese eine mitgebrachte Verpflegung einnehmen können.

² Der Gemeinderat kann von den Eltern einen Beitrag an die Kosten verlangen.

Art. 7 Datenschutz

¹ Es gelten die kantonalen Weisungen des Datenschutzgesetzes⁴.

II. Schulbetrieb

Art. 8 Stundenplan

¹ Der Stundenplan wird in Zusammenarbeit mit Lehrperson und Schulleitung erstellt und von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt. Der kantonale Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit.

² Am Vormittag wird der Unterricht in Blockzeiten erteilt. Der Erziehungsrat kann Vorschriften über weitere Blockzeiten erlassen.

³ Abweichungen davon erlässt die Rektorin oder der Rektor.

Art. 9 Pausen

¹ Die Schulleiterin oder Schulleiter legt die Pausen für ihren bzw. seinen Schulkreis fest und organisiert die Pausenaufsicht. Jede Lehrperson ist verpflichtet, diese Aufsicht gemäss Einsatzplan zu übernehmen.

² Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich in der Pause ohne Bewilligung der Klassenlehrperson nicht vom Schulareal entfernen.

Art. 10 Ferien und unterrichtsfreie Tage

¹ Der Freitag nach Auffahrt ist frei. Die Rektorin oder der Rektor kann höchstens zusätzlich 4 unterrichtsfreie Halbtage festlegen.

Art. 11 Schultransporte

¹ Für Kinder mit nicht zumutbarem Schulweg wird ein Schultransport durch die Gemeinde gemäss separatem Reglement organisiert.

² Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Berechtigung.

⁴ sGS 142.1; abgekürzt DSG.

³ Hat die Gemeinde einen Mittagstisch eingerichtet, besteht kein Anspruch auf einen Transport vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück.

⁴ Schulisch notwendige Transporte (für Exkursion etc.) werden durch die Rektorin oder den Rektor im Rahmen des Budgets bewilligt.

⁵ Der allfällige Transport von Kindern durch die Eltern oder durch Dritte geschieht auf eigene Verantwortung.

Art. 12 Besondere Unterrichtszeiten

¹ Die Gemeinde fördert die Durchführung von Schulreisen, Schlussreisen, Projekten und Lagern als wertvolle Bereicherung des Schulalltages.

² Sie budgetiert jährlich einen angemessenen Betrag, um besondere Unterrichtswochen zu ermöglichen.

³ Die Teilnahme an einer besonderen Unterrichtswoche ist Bestandteil des obligatorischen Unterrichtes.

⁴ Die Rektorin oder der Rektor legt die genauen Rahmenbedingungen für besondere Unterrichtswochen fest.

⁵ Die Rektorin oder der Rektor kann im Laufe des 2. Zyklus maximal 3 Lagerwochen pro Klasse bewilligen.

⁶ Der Gemeinderat kann von den Eltern einen Beitrag an die Kosten verlangen. Der Elternbeitrag kann in speziellen Fällen von der Gemeinde übernommen werden. Die Rektorin oder der Rektor hat Entscheidungsbefugnis.

Art. 13 Freiwillige Kurse

¹ Für die Schülerinnen und Schüler des 2. Zyklus können freiwillige Kurse zur Freizeitgestaltung angeboten werden.

² Die Rektorin oder der Rektor legt die genauen Rahmenbedingungen und die Elternbeiträge fest.

III. Schülerinnen und Schüler

Art. 14 Schuleintritt und Promotion

¹ Schuleintritt und Promotion sind im kantonalen Reglement über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule geregelt.

Art. 15 Fördernde Massnahmen

¹ Fördernde Massnahmen werden von der Rektorin oder dem Rektor auf Antrag der Lehrperson oder einer Fachinstanz gemäss Förderkonzept der Schule verfügt. Sie sind zeitlich zu befristen und regelmässig zu überprüfen.

Art. 16 Absenzen

¹ Die Eltern haben die Klassenlehrperson vor Beginn des Unterrichtes über jede Absenz ihres Kindes zu orientieren. Die Lehrperson kann von den Eltern eine schriftliche Entschuldigung oder ein Arztzeugnis verlangen.

² Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson umgehend bei den Eltern.

³ Häufige Absenzen, die sich möglicherweise nachteilig auf die Schulleistungen auswirken, können im Zeugnis vermerkt werden. Der Entscheid über einen Eintrag liegt bei der Lehrperson.

⁴ Die Massnahmen bei unentschuldigten Absenzen richten sich nach dem Volksschulgesetz⁵.

Art. 17 Urlaub

¹ Eltern dürfen ihr Kind an maximal 2 Halbtagen pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen vom Unterricht befreien.

² Die Lehrperson ist dabei mindestens 2 Tage im Voraus zu informieren. Sie führt die Kontrolle.

³ Die Kompetenz zur Bewilligung von weitergehendem Urlaub liegt:

- a) bis zu 1 Tag bei der Klassenlehrperson;
- b) für 2 bis 3 Tage bei der Schulleitung des Schulkreises;
- c) ab 4 Tagen bei der Rektorin oder dem Rektor.

⁴ Für Ferien und Ferienverlängerung erteilt die Rektorin oder der Rektor in der Regel keinen Urlaub.

IV. Rektorin oder Rektor, Rektorat, Schulleitung und Lehrpersonen*Art. 18 Organisation*

¹ Der Gemeinderat wählt die Rektorin oder den Rektor und pro Schulkreis eine Schulleiterin oder einen Schulleiter.

² Die Rektorin oder der Rektor bildet zusammen mit den Schulleiterinnen und Schulleitern das Rektorat.

Art. 19 Rektorin oder Rektor

¹ Die Rektorin oder der Rektor ist für die pädagogische und operative Führung der Schule zuständig und wirkt bei strategischen Fragen mit. Sie oder er kann Aufgaben an Schulleiterinnen und Schulleiter delegieren. Aufschluss darüber gibt das Funktionendiagramm.

² Die Rektorin oder der Rektor ist Mitglied der Geschäftsleitung Verwaltung.

⁵ sGS 213.1; abgekürzt VSG.

Art. 20 Schulleiterin und Schulleiter

¹ Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind für ihre Schulkreise zuständig und führen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 21 Zusatzaufgaben für Lehrpersonen

¹ In jedem Schulkreis übernehmen die Lehrpersonen Spezialaufgaben die dem ganzen Team dienen. Diese Aufgaben sind Teil des Berufsauftrages einer Lehrperson und werden im Rahmen der Präsenzverpflichtung der Lehrpersonenausgeführt. Sie werden daher im Regelfall nicht separat entschädigt.

² Die Rektorin oder der Rektor kann für bestimmte, besonders aufwändige Spezialaufgaben eine Entschädigung festlegen.

Art. 22 Weiterbildung

¹ Es gelten die kantonalen Weisungen des Volksschulgesetzes und die Bestimmungen des Personalreglements der Politischen Gemeinde.

Art. 23 Urlaub

¹ Es gelten die kantonalen Weisungen des Volksschulgesetzes und die Bestimmungen des Personalreglements der Politischen Gemeinde.

Art. 24 Unbezahlter Urlaub

¹ Es gelten die kantonalen Weisungen des Volksschulgesetzes und die Bestimmungen des Personalreglements der Politischen Gemeinde.

V. Eltern*Art. 25 Zusammenarbeit*

¹ Schule und Eltern arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen.

² Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und über Fragen, die für die Eltern von Interesse sind.

Art. 26 Schulbesuchstage

¹ In den Primarschulkreisen wird jährlich zu mindestens einem speziellen Besuchstag eingeladen, an welchem die Eltern vertieft Einblick in den Schulbetrieb erhalten können. Form und Zeitpunkt solcher Tage werden vom betreffenden Schulkreisteam festgelegt.

Art. 27 Rechte

¹ Lehrperson und die zuständige Schulleitung informieren die Eltern und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache, wenn besondere Massnahmen zu treffen sind oder wenn Leistung oder Verhalten des Kindes zu Bemerkungen Anlass geben.

² Die Eltern können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in diesen Arbeiten Einsicht nehmen.

Art. 28 Mitwirkungspflicht

¹ Die Eltern stehen Lehrperson und Schule für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über Kind und Familie, soweit es der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert.

² Sie unterstützen Lehrperson und Schule in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen.

Art. 29 Bussen

¹ Eltern, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten, werden von der Rektorin oder dem Rektor verwarnt oder gebüsst. In schweren Fällen erstattet die Rektorin oder der Rektor Strafanzeige.

² Eltern, die ihre Mitwirkungspflicht erheblich verletzen, werden von der Rektorin oder dem Rektor verwarnt oder gebüsst.

VI. Verwaltungsverfahren und Rechtspflege

Art. 30 Grundsatz

¹ Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁶ und Art. 125 ff. VSG⁷.

Art. 31 Verfügungen

¹ Verfügungen werden von der Rektorin oder dem Rektor erlassen und können mit Rekurs innert 14 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Schulordnung vom 20. November 2000 wird aufgehoben.

Art. 33 Referendum

¹ Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Eine Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements ist nicht erforderlich.

⁶ sGS 951.1; abgekürzt VRP.

⁷ sGS 213.1.

Art. 34 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Gemeinderat erlassen am 26. August 2020.

Gemeinderat Wittenbach

Oliver Gröble
Gemeindepräsident

Florian Hafner
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. September 2020 bis 19. Oktober 2020.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2021.